

Bauamt

Telefon: 05284/52100

Telefax: 05284/5210-24

email: bauamt@gerlos.tirol.gv.atinternet: www.gerlos.tirol.gv.at

DVR: 0112922

Gerlos, am 22.03.2019

Ortspolizeiliche Verordnung

Gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gerlos vom 21.11.2017 und 19.12.2017 wird gemäß § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) zur Abwehr unmittelbar drohender und zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, wie folgt

v e r o r d n e t :

- 1) Es ist verboten, außerhalb der ortsüblichen Weidezeit Rindern (Kühen, Kälbern, Ochsen usw.), Schweinen, Schafen, Ziegen usw., die innerhalb des Ortsgebietes auf abgeäugten Weiden oder abgeäugten Auslauflächen gehalten bzw. ins Freie gelassen werden, in der Zeit zwischen **20:00 Uhr und 08:00 Uhr Glocken jeglicher Art** umzuhängen.
- 2) Außerhalb der ortsüblichen Weidezeit, jedenfalls aber während der Zeit zwischen **01. Dezember** und **01. April** ist das Weiden von Rindern (Kühen, Kälbern, Ochsen), Schweinen, Schafen, Ziegen usw. **mit umgehängten Glocken** jeglicher Art ausnahmslos verboten.
- 3) Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001) vom Bürgermeister der Gemeinde Gerlos mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 geahndet.
- 4) Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Gerlos in Kraft.

Angeschlagen vom 07.02.2018 bis 22.02.2018.

Vom Amt der Tiroler Landesregierung aufsichtsbehördlich geprüft und genehmigt mit am 14.03.2019, Zahl Gem-G-70912/3/1-2018.

Der Bürgermeister

Andreas Haas

i.A.

